



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

107150 / 611.26.10

Ausdehnung der Gebührenpflicht auf die Parkplätze Obere Au und Schützenhaus (ausgenommen Kurz-/Sportanlagenbenützer)

Antrag

1. Für die öffentlichen Parkplätze im Bereich der Oberen Au (Hartplatz, Kiesplatz und beim Schützenhaus) wird eine Gebührenpflicht für Nicht-Sportplatzbenützer eingeführt. Die Gebühr ist rund um die Uhr zu entrichten.
2. Die Stadtpolizei kann bei wichtigen eidgenössischen oder kantonalen Anlässen Ausnahmeregelungen festlegen.
3. Das Projekt "Ausdehnung der Gebührenpflicht auf die Parkplätze Obere Au und Schützenhaus" mit einem Kredit von Fr. 520'000.-- (inkl. MwSt., Genauigkeit +/- 10 %; Kostenstand Index August 2014) wird genehmigt.
4. Die Einführung der Gebührenpflicht wird gestützt auf Art. 11 lit. h Stadtverfassung der Volksabstimmung unterbreitet.

Zusammenfassung

Die Stadt Chur besitzt auf der Oberen Au und beim Schützenhaus gegenwärtig 968 nicht gebührenpflichtige Parkplätze. In den Aussenquartieren besteht seit drei Jahren auf allen Parkplätzen eine Gebührenpflicht (ausgenommen Parkplatz Fürstenwald). Seither ist ein klarer Trend festzustellen, dass viele Langzeitparkierende und Pendler/innen ihre Fahrzeuge auf dem Gebiet der Oberen Au, ohne Entrichtung einer Parkgebühr (wie auf dem übrigen Stadtgebiet), abstellen. Der überwiegende Teil dieser Parkplätze wird durch auswärtige Pendler/innen sowie Langzeitparkierende mit Motorfahrzeugen oder Anhängern belegt. Speziell während den Sommermonaten haben die Sportanlagenbenützer dadurch das Nachsehen und können ihre Fahrzeuge bei einem Besuch der Sportanlage Obere Au nicht vor Ort parkieren.



Ein Vergleich mit anderen Städten zeigt klar auf, dass praktisch ausnahmslos nur noch gebührenpflichtige Parkplätze - vor allem auch im Bereich von Sport- oder Freizeitanlagen - angeboten werden.

Des Weiteren stellt das Parkieren eines Fahrzeugs gesteigerter Gemeingebrauch dar, weshalb eine angemessene Kontroll-/Benutzungsgebühr zu entrichten ist.

Um dem Volksentscheid vom 17. April 2011 Rechnung zu tragen, soll die Parkgebühr für alle Sportanlagenbenützer (Hallenbad, Freibad, Sauna, Fitness und offene Kunsteisbahn) im Eintrittspreis enthalten sein. Damit sind die Besuchenden der Sportanlagen Obere Au von der neuen Regelung nicht betroffen und können ihre Fahrzeuge weiterhin gebührenfrei parkieren. Ebenfalls soll die erste Stunde für alle Parkierenden gratis sein. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Bevölkerung von Chur während der Freizeit (Spaziergänge, sportliche Aktivitäten, etc.) ohne Entrichtung einer Parkgebühr im Naherholungsgebiet Rossboden/Obere Au aufhalten kann. Die Ausgaben für die Realisierung des erforderlichen Parkingsystems mittels Barrieren sowie die zusätzlichen Aufwendungen für bauliche Massnahmen und Markierungen belaufen sich auf rund Fr. 520'000.-- (inkl. MwSt., Genauigkeit +/- 10 %). Demgegenüber werden jährliche Gebühreneinnahmen von rund Fr. 396'000.-- kalkuliert.

Bericht

1. Ist-Situation

Die Stadt verfügt auf der Oberen Au und beim Schützenhaus aktuell über 968 nicht gebührenpflichtige Parkplätze. Davon sind 97 Parkplätze für die Benützer der Sportanlagen reserviert und mit einer Höchstparkzeit von sechs Stunden belegt. Die derzeitige Nutzungsregelung dieser gebührenfreien Parkplätze mit einer unbegrenzten Parkzeit beim Schützenhaus, einer Höchstparkzeit von 120 Stunden auf dem Parkplatz Obere Au inkl. Kiesparkplätze und einer begrenzten Höchstparkzeit von sechs Stunden auf dem Parkplatzabschnitt der Sportanlage soll geändert werden. Seit der Einführung der Gebührenpflicht auf allen öffentlichen Parkplätzen der Stadt (ausgenommen Fürstwald; Projekt zur Erhöhung der Anzahl Parkplätze mit anschliessender Einführung der Gebührenpflicht läuft) stellt die Stadtpolizei eine klare Verlagerung der Fahrzeuge auf die Parkplätze der Oberen Au fest. Viele Pendler/innen und Langzeitparkierende - teilweise werden Firmenfahrzeuge oder Anhänger aus der ganzen Schweiz für längere Zeit auf der Oberen Au parkiert - stellen ihre Fahrzeuge auf dem Gebiet der Oberen Au gratis ab und umgehen so die Parkgebühren des übrigen Stadtgebiets. Speziell während den Sommermonaten haben die Sportanlagenbenützer dadurch das Nachsehen und können ihre Fahrzeuge bei einem Besuch der "Badi" nicht vor Ort parkieren.



Durch vertragliche Bestimmungen bei verschiedenen Veranstaltungen (GEHLA, Zirkus Knie, Karussell, etc.) kann der Parkplatz Obere Au zurzeit an 100 bis 120 Tagen nur teilweise oder überhaupt nicht zum Parkieren genutzt werden. Im Winter wird der Parkplatz bei Bedarf dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) gegen eine Gebühr überlassen und auf diese Weise als Bestandteil der Rückhaltmassnahmen auf der San Bernardino-Route genutzt.

Um den Parkplatz für die verschiedenen Anlässe frei zu halten, muss die Stadtpolizei jeweils einen erheblichen Aufwand betreiben. Ausserdem geht der Unterhalt sämtlicher Parkplätze z.B. für Schneeräumung, Belagsausbesserungen etc. heute zu Lasten der Stadt bzw. die Finanzierung erfolgt durch die Einwohnenden der Stadt.

Im Ergebnis stellt die Stadt somit auswärtigen Pendlerinnen/Pendlern und Langzeitparkierenden kostenlos Parkraum zur Verfügung. Eine flächendeckende Einführung von Gebühren für alle Parkplätze auf dem Stadtgebiet Chur ist deshalb ausgewiesen.

2. Rechtsgrundlagen

Im Voranschlag 2011 war die Position "Anschaffung von Parkierungsautomaten" mit Fr. 300'000.-- enthalten. Diese Investition war nötig, um die vom Stadtrat beschlossene Einführung einer Gebührenpflicht von täglich 08.00 - 22.00 Uhr von Fr. 1.--/Stunde einzuführen. Der Gemeinderat stimmte im Rahmen der Voranschlagsgenehmigung dieser Investition zu; die jährlichen Mehreinnahmen wurden mit Fr. 500'000.-- veranschlagt. Mit demselben Voranschlag beschloss der Gemeinderat für das Jahr 2011 eine Steuererhöhung von 90 auf 95 %. Gegen die Erhöhung des Steuerfusses und die Einführung der Gebührenpflicht ergriff Initiant Beath Nay das Referendum. An der Volksabstimmung vom 17. April 2011 lehnte das Stimmvolk die Steuerfusserhöhung mit 84 %, die Einführung der Gebührenpflicht mit 75 % ab.

Bei der Einführung gebührenpflichtiger Parkplätze handelt es sich um eine örtliche Verkehrsmassnahme, und zwar um eine funktionelle Verkehrsbeschränkung im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01; BGE 111 IV 87 E. 2). Trotz der in Art. 82 Abs. 3 der Bundesverfassung verankerten Gebührenfreiheit für öffentliche Strassen ist das Aufstellen von Parkingmetern bzw. die Einrichtung von gebührenpflichtigen Parkflächen zulässig. Für das Parkieren von Fahrzeugen über den schlichten Gemeingebrauch hinaus kann das Gemeinwesen daher Benutzungsgebühren verlangen. Art. 27 Polizeigesetz der Stadt Chur, (PG; RB 411) bildet die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Bewilligungspflicht und von Benutzungsgebühren für das Dauerparkieren.



Im Kanton Graubünden ist die Befugnis zur Regelung des örtlichen Verkehrs an die Gemeinden delegiert, wobei die zuständige kantonale Behörde zustimmen muss (vgl. Art. 7 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr, EGzSVG; BR 870.100). Nach Art. 7 Abs. 3 EGzSVG kann die Regierung jedoch Gemeinden mit entsprechend ausgebauter Organisation des Polizei- und Baufachwesens gestatten, den Verkehr innerhalb der Gemeindegrenzen selbständig zu regeln und zu signalisieren. Mittels Vertrag vom 10. Mai 2006 räumte der Kanton Graubünden der Stadt u.a. diese Befugnis ein. Aufgrund der erwähnten Kompetenzdelegation ist die Stadt dafür zuständig, Verkehrsanordnungen gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG selbständig zu erlassen. Stadtintern ist die Zuständigkeit zum Erlass von Verkehrsanordnungen an die Stadtpolizei delegiert (Art. 2 Abs. 2 lit. a PG). Gegen solche Verkehrsanordnungen wiederum steht gestützt auf Art. 107 Abs. 1 Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 PG die Beschwerde an den Stadtrat offen.

3. Neues Parkingsystem

Unter Beachtung der speziellen Bedingungen auf dem Parkplatz Obere Au hat die Stadtpolizei die technische Umsetzung geprüft und dabei die "Barrieren-Lösung" weiter verfolgt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Zu- und Wegfahrten der diversen Anstösser/innen über den Parkplatz jederzeit ohne Einschränkungen gewährleistet sein müssen. Dazu zählt nicht nur der Stadtbus, welcher mehrmals pro Stunde die Haltestellen auf der Oberen Au anfährt, sondern auch die Nutzungsberechtigten der Sportanlagen, Hallenstadion, Reitstall, etc. sollen mit dem neuen Parkierungssystem ihre "eigenen" Parkplätze anfahren können.

Mit der Gebührenerhebung mittels Barrieren-System (Orion XR) müssen alle Fahrzeughaltende, welche den Parkplatz verlassen möchten, zuerst die entsprechende Parkgebühr entrichten. Durch die Bezahlung der effektiv benutzten Parkzeit können mit dem Barrieren-System erfahrungsgemäss bedeutend höhere Einnahmen erzielt werden. Zudem entfällt ein grosser Teil der Kontrolltätigkeiten und der Parkplatz kann nicht durch unberechtigte Fahrzeuglenkende benutzt werden.

4. Gebührenregelung

4.1 Gratisparkplätze für die Besucherinnen und Besucher der Sportanlagen

Um der erwähnten Referendumsabstimmung Rechnung zu tragen, sollen die Sportanlagenbenützenden weiterhin von einem Gratisparkplatz profitieren können. Unabhängig, ob jemand das Hallenbad, das Freibad oder die Sauna besucht, soll das Fahrzeug gratis parkiert werden können. Damit die Entwertung der Parktickets ohne zusätzlichen personellen Aufwand erfol-



gen kann, sollen die entsprechenden Kassenautomaten hinter den Zutritts-Drehkreuzen im Ein-/ Ausgangsbereich der Sportanlage und beim Empfang der Saunaanlagen angebracht werden.

4.2 Erste Stunde gratis

Auch für Kurzzeitparkierende soll der Gebührentarif durchaus attraktiv bleiben, anschliessend aber progressiv ansteigen. Die erste Stunde soll gratis sein; somit wird der Bevölkerung die Möglichkeit geboten, für Spaziergänge, sportliche Aktivitäten, etc. bis zu einer Stunde das Naherholungsgebiet Rossboden/Obere Au weiterhin ohne Entrichtung einer Parkgebühr zu nutzen. Nachdem die erste Stunde gebührenfrei parkiert werden kann, steigt die Gebühr die ersten zehn Stunden progressiv (exponentiell zunehmend) an. Ab zehn Stunden werden jeweils pro Stunde Fr. 1.50 berechnet (vgl. folgende Tabelle).

Gebührentarife Parkplatz Obere Au			
Stunden	Tarif in Franken	Stunden	Tarif in Franken
1	gratis	10	15.--
2	1.--	12	18.--
3	2.--	18	27.--
5	5.--	20	30.--
8	10.--	24	36.--

Die Parkgebühren bewegen sich in den Städten St. Gallen, Luzern, Winterthur und Schaffhausen im Zentrum zwischen Fr. 2.-- bis Fr. 2.50 pro Stunde und in den Aussenquartieren, je nach Zone, zwischen Fr. --.50 bis Fr. 2.-- pro Stunde. Auf den öffentlichen Parkplätzen der Stadt Chur muss im Zentrum eine Gebühr von Fr. 1.60 pro Stunde und in den Aussenquartieren eine Gebühr von Fr. 1.20 pro Stunde entrichtet werden. Auch in den städtischen Parkhäusern bewegt sich der Ansatz zwischen Fr. 1.50 und Fr. 1.60 pro Stunde.

Um Langzeitparkierende fernzuhalten und das Rotationsprinzip angemessen zu gewährleisten, soll beim Parkplatz Obere Au die Höchstparkzeit auf 24 Stunden beschränkt werden. Damit kann auch der Aufwand der Stadtpolizei für die Parkplatzzräumung bei Veranstaltungen auf ein Minimum reduziert werden.



5. Investitionskosten

Die Kosten für die Anschaffung von je zwei Ein- und Ausfahrtsstationen, vier Schranken, vier Kassensystemen und vier Entwertungstationen belaufen sich gemäss Richtofferte der Firma Parkomatic AG, Dietikon, auf rund Fr. 161'000.--. Im Bereich des Schützenhauses wird eine Zentralparkuhr für Fr. 12'000.-- angebracht. Dazu kommen weitere Aufwendungen für die Erstellung der notwendigen Betonfundamente, das Verlegen der entsprechenden Kabelverbindungen und eine zusätzliche Zentralparkuhr im Bereich des Schützenhauses. Da es sich um eine Aussenanlage handelt, muss ausserdem für alle Kassensystemen ein geeigneter Witterungsschutz erstellt werden. Ergänzend werden Signalständer und das entsprechende Signalisationsmaterial benötigt.

Damit der Parkplatz ausschliesslich via Barrieren angefahren und benützt werden kann, müssen an diversen Stellen Zäune bzw. bauliche Abschränkungen erstellt werden. Weiter müssen für die technische Überwachung der Barrieren Kameras installiert und eine Telefon-Hotline geplant werden. Der technische Unterhalt soll unter den städtischen Dienststellen koordiniert werden.

Viele Parkplätze sind gegenwärtig nicht mehr richtig erkennbar und müssen unabhängig vom beschriebenen Projekt dringend neu markiert werden. Mit der Einführung der Gebührenpflicht würde die Instandsetzung auf dem Asphaltplatz in die Investitionskosten integriert. Im Zuge dieser Massnahmen wäre es sinnvoll, den Parkplatz in verschiedene Zonen einzuteilen und entsprechend zu markieren. Diese könnten dadurch bei Anlässen jeweils individuell gesperrt oder freigegeben werden und wären somit für die Parkierenden deutlich besser erkennbar.

Gleichzeitig soll bei den beiden Eingangsbereichen des Parkplatzes ein LED-Videodisplay (Informationssystem) angebracht werden. Mit diesem System können die Informationen flexibel der aktuellen Situation angepasst werden. Oftmals kommt es vor, dass sich die Änderungen des Parkregimes (z.B. bei den Rückhaltmassnahmen auf der San Bernardino-Route) sehr kurzfristig ergeben. Für die Fahrzeuglenkenden soll direkt bei der Einfahrt verständlich visualisiert werden, an welchen Tagen und in welchen Teilbereichen der Parkplatz beispielsweise für eine Veranstaltung gesperrt ist. Ohne die nötige visuelle Aufklärung wird das jeweils geltende Parkregime nicht nachvollziehbar sein.

Die Signal AG, Mastrils, hat der Stadtpolizei die LED-Videodisplays zum Preis von je Fr. 30'000.-- offeriert.



Kostenübersicht

Investitions-/Unterhaltskosten		
Parkingsystem Orion XR (Richtofferte Parkomatic AG) inkl. 1 Zentralparkuhr	Fr. 173'000.--	
Installation Videoüberwachung	Fr. 27'000.--	
2 LED-Videodisplays (Richtofferte Signal AG)	Fr. 60'000.--	
Total Parkingsystem		Fr. 260'000.--
Markierungen (Erneuerung unabhängig vom Projekt)	Fr. 70'000.--	
Grabarbeiten, Stromanschlüsse, Signalisationsmaterial, diverse bauliche Massnahmen	Fr. 190'000.--	
Total bauliche Massnahmen		Fr. 260'000.--
Total Investitions- und Unterhaltskosten		Fr. 520'000.--

6. Einnahmeberechnung (theoretisch)

Mit der Einführung der Gebührenpflicht auf 968 Parkplätzen und einer realistischen Parkplatz-Belegung (über 24 Stunden) von ca. 7 % können ab 2015 jährlich Mehreinnahmen von ca. Fr. 445'000.-- erzielt werden.

Gewinnkalkulation jährlich	
Hypothetische Einnahmen (Auslastung 7 %)	445'000.--
Unterhaltskosten (Servicevertrag, Strom, Verbrauchsmaterial)	- 23'000.--
Amortisation Parkingsystem (10 % der Investitionskosten)	- 26'000.--
Jährliche Mehr-Einnahmen (netto)	396'000.--

Die theoretische Berechnung der Auslastung wurde bewusst tief angesetzt. Erst mit den Erfahrungen des neuen Parkingsystems können die Angaben gefestigt werden. Bei der Kalkulation der zu erwartenden Auslastung (Parkplatz-Belegung) wurde berücksichtigt, dass durch vertragliche Vereinbarungen bei verschiedenen Anlässen auf dem Gelände der Oberen Au an 100 bis 120 Tagen teilweise oder komplette Ausfälle der Parkgebühren entstehen können.

Zudem müssen die Sportanlagen-Besucher/innen sowie Kurzzeitparkierende (bis zu einer Stunde Parkzeit) keine Gebühren bezahlen. Hingegen ist es denkbar, dass mit der Einführung des Einheimischentarifs das Parking für Auswärtige im Eintrittspreis auch für die Sportanlagen berücksichtigt wird.



Des Weiteren werden insbesondere Pendler/innen und Langzeitparkierende, welche bis anhin ihre Fahrzeuge gratis parkieren konnten, Parkalternativen suchen. Ein Teil dieser Fahrzeuge wird sich sicher auf Privatparkplätze verlagern. Die restlichen Fahrzeuge werden sich aber auf die übrigen öffentlichen Parkplätze verteilen und so zusätzliche Gebühreneinnahmen für die Stadt einbringen. Diese Trendwende lässt sich aber ebenfalls noch nicht eindeutig vorhersagen und kann demzufolge auch noch nicht in Zahlen beziffert werden.

7. Fazit

Die derzeitige Nutzungsregelung der Gratisparkplätze auf der Oberen Au ist nicht mehr zeitgemäss und sollte geändert werden. Ein Vergleich mit den Städten Luzern, St. Gallen, Winterthur und Zug zeigt, dass praktisch nur noch Chur Parkplätze (und vor allem in dieser hohen Anzahl) ohne Gebührenpflicht anbietet. Ausserdem besteht landesweit der Trend zur kostenpflichtigen Parkplatzbewirtschaftung. Wer sein Auto auf öffentlichem Grund parkiert, soll eine angemessene Benutzungsgebühr entrichten. Mittels Barrieren-System wird die Gebühr für die effektiv benutzte Parkzeit erhoben, wodurch bedeutend höhere Einnahmen erzielt werden können. Zudem entfallen die Kontrolltätigkeiten der Stadtpolizei fast gänzlich, ohne dass dadurch mehr unberechtigte Fahrzeuge auf der Oberen Au abgestellt werden. Mit den geplanten Massnahmen (erste Stunde gratis für alle, für Sportanlagebenützer gebührenfrei) wird insbesondere die Churer Bevölkerung profitieren können, während die Langzeitparkierenden eine angemessene Gebühr für die Benützung der Parkfläche entrichten sollen.

Die einmaligen Investitionskosten sowie Unterhalt betragen rund Fr. 520'000.--. Dazu kommen wiederkehrende Kosten in der Höhe von ca. Fr. 49'000.-- pro Jahr. Demgegenüber kann die Stadt mit einem jährlichen Nettoüberschuss für Parkgebühren von rund Fr. 396'000.-- rechnen.

Der Stadtrat kommt zum Schluss, dass eine Einführung von Gebühren für alle Parkplätze auf dem Stadtgebiet Chur durchaus begründet ist und am 30. November 2014 im Kontext von ALÜ 2.0 erneut der Volksabstimmung vorgelegt werden soll.



Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 2. September 2014

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber



Urs Marti

Markus Frauenfelder

Anhang

- Titelblatt "STAPO Parkplätze"
- Übersichtsplan "STAPO Parkplätze Situation Plan 2"
- Situationsplan "STAPO Parkplätze Situation"

Aktenauflage

- Richtofferte Parkingsystem Orion XR
- Beispiel Parkingsystem Orion XR
- Richtofferte LED-Videodisplay (Informationssystem)

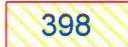


Stadt Chur

Ausdehnung der Gebührenpflicht auf den Parkplätzen Obere Au und Schützenhaus

Situation

Legende

-  Ein- / Ausfahrt
-  Kasse
-  Zentrale Parkuhr
-  Bauliche Massnahmen
-  Anzahl Parkplätze



**Tiefbau- und Vermessungsamt
Abteilung Vermessung**

Masanserstrasse 2, Postfach 64, 7002 Chur
Telefon 081 / 254 47 38
Fax 081 / 254 58 56
E-Mail geoinfo@chur.ch

Projekt Nummer:

Dokument Nummer:

001 / 1

Erstellt:	19.08.2014	Revidiert:		Gezeichnet:	ts	Geprüft:	Ad	Format:	A3
-----------	------------	------------	--	-------------	----	----------	----	---------	----

